



Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen

<p>Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern hat gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, 920), in der Neufassung nach dem Stand vom 21. Dezember 1992, zuletzt geändert aufgrund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Rechts der Wirtschaft vom 21.12. 1992 (BGBl. I, 2133) am 15. März 1995 folgendes Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">(ALTE FASSUNG)</p>	<p>Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern hat gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 254 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) am 9. März 2016 folgendes Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">(NEUE FASSUNG)</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Die Kammer stellt auf Antrag die für den Außenwirtschaftsverkehr erforderlichen Ursprungszeugnisse aus, soweit nicht die Ausstellung anderen Stellen zugewiesen ist.</p> <p>(2) Ein Ursprungszeugnis wird nur ausgestellt, wenn der Antragsteller seinen Sitz oder eine Betriebsstätte oder, falls er</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Die Industrie- und Handelskammer (IHK) stellt auf Antrag die für den Außenwirtschaftsverkehr erforderlichen Ursprungszeugnisse aus, soweit nicht die Ausstellung anderen Stellen zugewiesen ist.</p> <p>(2) Ein Ursprungszeugnis wird nur ausgestellt, wenn der Antragsteller seinen Sitz oder eine Betriebsstätte oder, falls</p>

<p>kein Gewerbe betreibt, seinen Wohnsitz im Kammerbezirk hat oder wenn die örtlich oder sachlich zuständige Kammer der Ausstellung zustimmt.</p> <p>(3) Ist dem Antragsteller für die betreffenden Waren bereits ein Ursprungszeugnis erteilt worden, so zieht die Kammer das frühere Ursprungszeugnis bei der Ausstellung des neuen ein. Falls dies nicht möglich ist, kennzeichnet sie das neu ausgestellte Ursprungszeugnis durch das Wort „Neuausfertigung“.</p> <p>(4) Ein Ursprungszeugnis wird nicht ausgestellt, wenn der Versand der Waren, deren Ursprung bescheinigt werden soll, noch ungewiß ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Der Antragsteller hat die vorgeschriebenen Vordrucke des Ursprungszeugnisses, des Antrags auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses und, soweit erforderlich, der Durchschriften auszufüllen und der Kammer einzureichen. Der Antrag ist vom Antragsteller mit Orts- und Datumsangabe zu versehen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen.</p>	<p>er kein Gewerbe betreibt, seinen Wohnsitz im IHK-Bezirk hat oder wenn die örtlich oder sachlich zuständige IHK der Ausstellung zustimmt.</p> <p>(3) Ist dem Antragsteller für die betreffenden Waren bereits ein Ursprungszeugnis erteilt worden, so zieht die IHK das frühere Ursprungszeugnis bei der Ausstellung des neuen ein. Falls dies nicht möglich ist, kennzeichnet sie das neu ausgestellte Ursprungszeugnis durch das Wort "Neuausfertigung".</p> <p>(4) Ein Ursprungszeugnis wird nicht ausgestellt, wenn der Versand der Waren, deren Ursprung bescheinigt werden soll, noch ungewiss ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Der Antragsteller hat die Vordrucke des Antrags auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses, des Ursprungszeugnisses und, soweit erforderlich, der Durchschriften auszufüllen und der IHK einzureichen. Der Antrag ist vom Antragsteller mit Orts- und Datumsangabe zu versehen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen.</p> <p>(2) Die zur Antragstellung zu verwendenden Vordrucke sind im Anhang dieses Statuts widergegeben. Jeder</p>
--	---

<p>(2) Blanko-Ursprungszeugnisse werden nicht ausgestellt.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Der Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses muß mindestens die Angaben enthalten, <i>die nach der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften und den zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsakten, so vor allem der Verordnung (EWG) 2454/93 der Kommis-</i></p>	<p><i>Vordruck muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten.</i></p> <p>(3)¹ <i>Der Vordruck für das Ursprungszeugnis hat das Format 210 × 297 mm. Diese Längenvorgaben dürfen um höchstens 5 mm unter- und um höchstens 8 mm überschritten werden. Es ist holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Gewicht von mindestens 64 Gramm je Quadratmeter oder zwischen 25 und 30 Gramm je Quadratmeter für Luftpostpapier zu verwenden. Die Vorderseite des Originals ist mit einem bräunlichen guilochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.</i></p> <p>(4) Blanko-Ursprungszeugnisse werden nicht ausgestellt.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Der Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses <i>muss</i> mindestens die Angaben enthalten, <i>die zur Feststellung der Nämlichkeit der Waren erforderlich sind, auf die sich der Antrag bezieht, insbesondere:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- <i>Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Pack-</i>
--	--

¹ Die in diesem Absatz dargestellten Spezifikationen stellen ein bundesweit einheitliches Aussehen der Ursprungszeugnisse sicher. Sie tragen damit wesentlich dazu bei, andernfalls zu erwartende Komplikationen bei der Grenzabfertigung zu vermeiden. Die Spezifikationen erfolgen angelehnt an den bisherigen Art. 50 Abs. 1 ZK-DVO.

<p><i>sion mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex, in der jeweils gültigen Fassung vorgeschrieben sind.</i></p> <p>(2) Außerdem muß der Antrag die von den zuständigen deutschen Behörden geforderten Angaben enthalten.</p> <p>(3) Der Antrag darf zusätzlich nur folgendes enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Angaben über Wert und Menge der Waren;b) Angaben über das Akkreditiv;c) Angaben über die Einfuhrlizenz;d) Angaben aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen. <p>(4) Der Ursprungsbegriff richtet sich nach den Bestimmungen</p>	<p>stücke,</p> <ul style="list-style-type: none">- Beschaffenheit der Ware,- Roh- und Reingewicht der Ware. Diese Angaben können durch andere Angaben wie Anzahl oder Rauminhalt ersetzt werden, wenn die Feststellung ihrer Nämlichkeit normalerweise durch diese an deren Angaben gewährleistet ist,- Name des Absenders.² <p>Aus dem Antrag muss eindeutig hervorgehen, ob für die darin aufgeführten Waren der Ursprung der Europäischen Union oder eines bestimmten Landes beantragt wird.³</p> <p>(2) Außerdem muss der Antrag die von den zuständigen deutschen Behörden geforderten Angaben enthalten.</p> <p>(3) Der Antrag darf zusätzlich folgendes enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Angaben über Wert und Menge der Waren;b) Angaben über das Akkreditiv;c) Angaben über die Einfuhrlizenz;d) Angaben aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen.
--	---

² Angelehnt an Art. 47 ZK-DVO.

³ Angelehnt an Art. 50 Abs. 1 ZK-DVO.

der in Absatz 1 erwähnten Verordnung (EWG) und den zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsakten in der jeweiligen Fassung.

§ 4

Das Ursprungszeugnis muss in Übereinstimmung mit dem Antrag die Angaben gemäß § 3 Abs. 1 und 3 enthalten.

§ 4

Das Ursprungszeugnis muss in Übereinstimmung mit dem Antrag die Angaben gemäß § 3 Abs. 1 und 3 enthalten. ***In dem Ursprungszeugnis wird grundsätzlich bescheinigt, dass die Waren ihren Ursprung in der Europäischen Union haben. Falls dies für den Außenhandel notwendig ist, kann darin jedoch bescheinigt werden, dass die Waren ihren Ursprung in einem Mitgliedstaat haben. Die IHK kann Ursprungszeugnisse auch für Waren mit Ursprung in Drittstaaten ausstellen.***

§ 5

- (1) ***Der nichtpräferenzielle Ursprung ist nach Artikel 60 der „Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union“ (UZK) und der ergänzenden „Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 vom 28. Juli 2015 der Kommission mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union“ in der jeweiligen Fassung zu bestimmen.***

<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Die Kammer kann zur Prüfung der Richtigkeit der vom Antragsteller gemachten Angaben alle ihr erforderlich erscheinenden Ermittlungen anstellen und mündliche oder schriftliche Auskunft verlangen. Sie kann insbesondere die Vorlage der Hersteller- oder Lieferantenrechnungen, der Lieferscheine, der Auftragsbestätigung des Herstellers und der Ursprungszeugnisse anderer zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen befugter Stellen sowie die Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsunterlagen verlangen.</p>	<p>(2) <i>Auf formlosen, aber ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers, zieht die IHK die gemäß Artikel 62 der VO (EU) Nr. 952/2013 UZK erlassenen produktspezifischen Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 zum Zollkodex der Union in der jeweiligen Fassung heran, soweit die Waren dort aufgeführt sind.</i></p> <p>(3) <i>Auf formlosen, aber ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers, kann die IHK alternativ gemäß Art. 61 Abs. 3 UZK auch die im Bestimmungsland oder -gebiet geltenden Ursprungsregeln zur Ursprungsermittlung heranziehen.</i></p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>(1) Die IHK kann zur Prüfung der Richtigkeit der vom Antragsteller gemachten Angaben alle ihr erforderlich erscheinenden Ermittlungen anstellen und mündliche oder schriftliche Auskunft zum Zwecke der Ermittlung des Ursprungs nach § 5 verlangen. Sie kann insbesondere die Vorlage der Hersteller- oder Lieferantenrechnungen, der Lieferscheine, der Auftragsbestätigung des Herstellers und der Ursprungszeugnisse anderer zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen befugter Stellen sowie die Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsunterlagen ver-</p>
---	--

<p>(2) Die Kammer kann außerdem vom Antragsteller, falls daran Zweifel bestehen, den Nachweis der Versandbereitschaft fordern.</p> <p>(3) Für die Erteilung der geforderten Auskünfte und Vorlage der verlangten Unterlagen kann die Kammer dem Antragsteller eine Frist setzen.</p> <p>(4) Reichen die Unterlagen oder Auskünfte nicht aus, so muß die Kammer die Erteilung des Ursprungszeugnisses ablehnen.</p> <p>(5) Stellt sich nachträglich heraus, daß die gemachten Angaben unrichtig sind, so hat die Kammer ein bereits erteiltes Ursprungszeugnis für ungültig zu erklären und dafür zu sorgen, daß es eingezogen wird.</p>	<p>langen.</p> <p>(2) Die IHK kann außerdem vom Antragsteller, falls daran Zweifel bestehen, den Nachweis der Versandbereitschaft fordern.</p> <p>(3) Für die Erteilung der geforderten Auskünfte und Vorlage der verlangten Unterlagen kann die IHK dem Antragsteller eine Frist setzen.</p> <p>(4) Reichen die Unterlagen oder Auskünfte nicht aus, so muss die IHK die Erteilung des Ursprungszeugnisses ablehnen.</p> <p>(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die gemachten Angaben unrichtig sind, so hat die IHK ein bereits erteiltes Ursprungszeugnis für ungültig zu erklären und dafür zu sorgen, dass es eingezogen wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>(1) Die Kammer erteilt das Ursprungszeugnis, indem sie den vom Antragsteller mit den erforderlichen Angaben versehenen Vordruck mit ihrer Bezeichnung, Ortsangabe, Datum, Siegel und Unterschrift des mit der Ausstellung Beauftragten versieht. Der Name des Unterzeichners muß in Druck- oder Maschinenschrift wiederholt werden.</p> <p>(2) Die von der Kammer ausgestellten Ursprungszeugnisse</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>(1) Die IHK erteilt das Ursprungszeugnis, indem sie den vom Antragsteller mit den erforderlichen Angaben versehenen Vordruck mit ihrer Bezeichnung, Ortsangabe, Datum, Siegel und Unterschrift des mit der Ausstellung Beauftragten versieht. Der Name des Unterzeichners muss in Druck- oder Maschinenschrift wiederholt werden.</p> <p>(2) Die von der IHK ausgestellten Ursprungszeugnisse</p>

<p>sind öffentliche Urkunden.</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Auf dem Antrag werden Ort und Datum der Ausstellung des Ursprungszeugnisses, die vorgelegten Unterlagen, die Zahl der Durchschriften und der Name des mit der Ausstellung beauftragten vermerkt; der Antrag verbleibt bei der Kammer.</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Der Antrag und diejenigen Unterlagen zur Erteilung des Ursprungszeugnisses, die dem Antragsteller nicht zurückgegeben werden, sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Ursprungszeugnis ausgestellt wurde.</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>(1) Stellt die Kammer auf Antrag sonstige dem Außenwirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen aus oder gibt sie auf Handelsrechnungen oder anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Papieren Erklärungen ab, so sind die Bestimmungen dieses Status sinngemäß anzuwenden. Eine Ausfertigung der Bescheinigung oder der Erklärung verbleibt bei der Kammer.</p> <p>(2) Bescheinigungen und Erklärungen werden in deutscher</p>	<p>sind öffentliche Urkunden.</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Auf dem Antrag werden Ort und Datum der Ausstellung des Ursprungszeugnisses, die vorgelegten Unterlagen, die Zahl der Durchschriften und der Name des mit der Ausstellung beauftragten vermerkt; der Antrag verbleibt bei der IHK.</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Der Antrag und diejenigen Unterlagen zur Erteilung des Ursprungszeugnisses, die dem Antragsteller nicht zurückgegeben werden, sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Ursprungszeugnis ausgestellt wurde.</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>(1) Stellt die IHK auf Antrag sonstige dem Außenwirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen aus oder gibt sie auf Handelsrechnungen oder anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Papieren Erklärungen ab, so sind die Bestimmungen dieses Status sinngemäß anzuwenden. Eine Ausfertigung der Bescheinigung oder der Erklärung verbleibt bei der IHK.</p> <p>(2) Bescheinigungen und Erklärungen werden in deutscher</p>
---	--

<p>Sprache erteilt; bei nachgewiesenem Bedürfnis können sie auch in einer Fremdsprache erteilt werden.</p> <p>(3) Eine Bescheinigung kann nicht ausgestellt, eine Erklärung nicht abgegeben werden, wenn der mit ihr verfolgte Zweck oder der beantragte Inhalt gegen ein Gesetz oder Grundsätze der öffentlichen Ordnung verstoßen.</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Zur Durchführung dieser Bestimmungen können Richtlinien als Verwaltungsvorschrift erlassen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen, Bescheinigungen und Erklärungen erhebt die Kammer Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührenordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Dieses Statut tritt am 15.März 1995 in Kraft.</p>	<p>Sprache erteilt; bei nachgewiesenem Bedürfnis können sie auch in einer Fremdsprache erteilt werden.</p> <p>(3) Eine Bescheinigung kann nicht ausgestellt, eine Erklärung nicht abgegeben werden, wenn der mit ihr verfolgte Zweck oder der beantragte Inhalt gegen ein Gesetz oder Grundsätze der öffentlichen Ordnung verstoßen.</p> <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Zur Durchführung dieser Bestimmungen können Richtlinien als Verwaltungsvorschrift erlassen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen, Bescheinigungen und Erklärungen erhebt die IHK Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührenordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Dieses Statut tritt am 1. Mai 2016 in Kraft. Damit tritt das Statut vom 15. März 1995 außer Kraft.</p> <p>Anlage: Formular Antrag Ursprungszeugnis, Formular Ursprungszeugnis (Original, Durchschrift)</p>
---	---

HINWEIS:

Diese Veröffentlichung ist ein Service der IHK für München und Oberbayern für ihre Mitgliedsunternehmen. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt ausschließlich im IHK-Magazin.

HINWEIS:

Diese Veröffentlichung ist ein Service der IHK für München und Oberbayern für ihre Mitgliedsunternehmen. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt ausschließlich im IHK-Magazin.

Name des Ansprechpartners: Johanna Werner
Durchwahl: -1461
Fax: -8 1461
E-Mail: johanna.werner@muenchen.ihk.de

Bearbeitet: 22. Januar 2016
IHK-Service: Tel. 089 / 5116-0
Anschrift: 80323 München
Homepage: www.muenchen.ihk.de